

Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung von Berufsbetreuern

I. Versicherte Risiken

1. Versichert ist die im Versicherungsschein näher bezeichnete Tätigkeit als Betreuer, Beistand, Vormund oder Pfleger (max. 50 Betreute). Gehört zu dem verwalteten Vermögen der betreuten Person ein Gewerbebetrieb, besteht Versicherungsschutz, sofern der Jahresumsatz 100.000,-- EUR nicht übersteigt.
2. Gemäß Ziff. 1 AVB-VH gelten nachstehende gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversichert, die der Versicherungsnehmer in der Ausübung seiner Tätigkeit ausgelöst hat:
 - Ansprüche aus den §§ 103 I SGB XII und 104 SGB XII
 - Ansprüche aus § 118 Abs. 4 SGB VI
 - Ansprüche aus §§ 34, 69 AO
 - Ansprüche aus §§ 92 a BSHG

II. Versicherungsumfang

1. Abweichend von Ziff. 2.5 AVB-VH besteht im Falle der endgültigen Berufsaufgabe keine Begrenzung der Nachhaftungszeit.
2. Entsprechend Ziff. 3.3.2 AVB-VH hat der Versicherungsnehmer als Selbstbehalt 10 % der Haftpflichtsumme, mindestens 50,-- EUR, max. 500,-- EUR, zu tragen.
3. Die Abwicklungstätigkeit nach dem Tod eines Betreuten, eines Mündels usw. gilt als mitversichert.
4. Bei dem erstmaligen Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Verstöße, die teilweise abweichend von Ziff. 2.2 AVB-VH auch auf Haftpflichtansprüche aus Verstößen, die innerhalb von drei Monaten vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer nicht bekannt waren.
5. Bestand für den Versicherungsnehmer für das versicherte Risiko bis zum Beginn des Vertrages Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer gilt abweichend von Ziff. 2.3 AVB-VH folgendes:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrages eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit des Vorvertrages

erfolgt ist und der Vorversicherer wegen des Ablaufs der Nachhaftungszeit keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

Die Ersatzpflicht für derartige Schäden ist auf die Versicherungssumme und den sonstigen Bedingungsumfang des Vorvertrages begrenzt. Sieht der vorliegende Vertrag geringere Versicherungssummen vor, stellen diese Versicherungssummen die Höchstleistung des Versicherers dar. Derartige Versicherungsfälle werden auf die Versicherungssumme des ersten Versicherungsjahres dieses Vertrages angerechnet.

IV. Ausschlüsse

1. In Ergänzung von Ziff. 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulation, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Tätigkeiten für die betreute Person im Zusammenhang mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern (Renten-, Pflege- und Krankenversicherung) gelten hingegen als mitversichert. Abweichend hiervon sind solche Schäden eingeschlossen, die aufgrund eines Fehlverhaltens innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Übernahme des einzelnen Betreuungsauftrages entstehen, jedoch begrenzt auf eine Versicherungssumme von 50.000,- EUR für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr.

V. Risikoveränderung/Beitragsregulierung

Abweichend von Ziff. 8.2 AVB-VH ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer Risikoveränderungen innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

Der Versicherer behält sich die Versendung von Erfassungsbögen zur Ermittlung von Risikoveränderungen vor.